

GESELLSCHAFT FÜR STRUKTURPOLITIK E.V.

SATZUNG

§ 1

NAME, EINTRAGUNG, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein trägt den Namen „Gesellschaft für Strukturpolitik e.V.“ (Kurzform „GfS“, auf Englisch: „Society for Structural Policy“, Kurzform „SSP“).

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR 8724 eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Bonn.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

VEREINSZWECK (ZIELE / AKTIVITÄTEN)

Zweck der Gesellschaft ist die Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Regionen des In- und Auslandes, die besondere Herausforderungen zu bewältigen haben. Sie orientiert sich bei ihrer Tätigkeit an den Zielen der Europäischen Integration.

Zur Erreichung ihrer Ziele kooperiert die Gesellschaft mit Akteuren aus Gesellschaft, Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft. Die Gesellschaft kann sowohl im In- als auch im Ausland tätig werden. Sie handelt dabei unabhängig von Parteien und sonstigen Interessengruppen.

Die Vereinstätigkeit umfasst folgende Bereiche:

- Die Analyse, Aufbereitung und den Austausch einschlägiger Erfahrungen (Best Practice) und wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- Die Zusammenführung relevanter Gruppen zur Verbesserung der prozessualen Aspekte der Strukturpolitik.
- Die Beratung und Unterstützung von Praktikern und Entscheidungsträgern insbesondere bei der Planung, Durchführung und Bewertung von strukturpolitischen Maßnahmen und bei der Moderation und Mediation im Rahmen strukturpolitische Entscheidungsprozesse.
- Die Durchführung von Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit und der Entwicklungszusammenarbeit (Hilfe im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe) in EU-Beitritts- und Mitgliedsländern, Transformationsstaaten und Entwicklungsländern.
- Die Publikation von Materialien (drucktechnisch und elektronisch).
- Die Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Beteiligung an einschlägigen Maßnahmen Dritter.

§ 3

SELBSTLOSIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch dem Zweck des Vereins fremde oder durch unverhältnismäßig hohe Vorteile begünstigt werden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Mitgliedschaft ab, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 5

BEITRÄGE

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine

Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

ORGANE

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Prüfer

§ 7

VORSTAND

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.

§ 8

ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

und ferner

- die Aufstellung des Haushalts- und Arbeitsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- die Erstellung des Jahresabschlusses;
- die Erstattung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung;
- der Abschluss und die Kündigung von Arbeits- und Werkverträgen;
- die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9

AMTSDAUER UND WAHL DES VORSTANDES

Der Vorstand und ihre Vertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10

BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in vom Vorsitzenden zu leitenden Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden wenigstens drei Tage vor dem Termin schriftlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstands.

§ 11

ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie kann bestimmte Aufgaben dem Vorstand übertragen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Hauptfunktionen:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl des Prüfers
3. Beratung und Beschlussfassung über
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) den Jahresabschluss
 - c) den Bericht des Prüfers
 - d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Berufung gegen einen Beschluss auf Ausschluss oder die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft durch den Vorstand.

§ 12

EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Termin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei übertragene Stimmrechte ausüben. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

PRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr eine/n Prüfer/in. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Der Prüfer darf weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte/r des Vereins sein.

Aufgabe des Prüfers ist es, die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Prüfer ist berechtigt, zu diesem Zweck in die Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Er soll aufgrund seiner Erkenntnisse Verbesserungsvorschläge machen.

§ 14

BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind allen Mitgliedern zu übersenden. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen drei Wochen nach Absendung beim Vorstand Widerspruch eingelegt worden ist.

§ 15

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

DeGEval - Gesellschaft für Evaluation e.V.
c/o ZQ Uni Mainz
Forum Universitatis 2
D-55099 Mainz

oder,

falls dieses mehr nicht besteht, an eine andere den Zielen des Vereins nahe gemeinnützige Einrichtung, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung), wie die die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder die Entwicklungszusammenarbeit, zu verwenden hat.

Ein künftiger Beschluss des Vereins über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung des am 19.12.2006 gegründeten Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 19.12.2006 beschlossen und unter der Nr. VR 8724 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.